

Satzung der Lauenburger Schützengilde von 1666 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gilde führt den Namen

Lauenburger Schützengilde von 1666 e.V.

-nachfolgend Gilde genannt-

und ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter VR 441SB eingetragener Verein.

2. Der Sitz der Gilde ist Lauenburg/Elbe.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften

Die Gilde ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und dessen Gliederungen, im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Kreissportverband, in der Stiftung Herzogtum Lauenburg als förderndes Mitglied.

§ 3 Zweck

1. Zweck der Lauenburger Schützengilde von 1666 e.V. ist die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, die Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports, die Förderung der sportlichen Ausbildung und Betreuung des jugendlichen Nachwuchses, die Pflege der Tradition und des Schützenbrauchtums als wertvollem Bestandteil unseres Volksleben und deren Erhaltung durch Vermittlung an Mitglieder und Freunde der Gilde, die Förderung der Kontaktaufnahme und Betreuung ausländischer Besucher im Rahmen des sportlichen und traditionellen Schützenwesens, die Pflege, Kontaktaufnahme und Betreuung von Soldaten der Bundeswehr im Rahmen der bestehenden Patenschaft der Stadt Lauenburg/Elbe zur Besatzung des „Tender Elbe“.

2. Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Gilde dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Gilde an die Stadt Lauenburg/Elbe, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Gilde kann jede unbescholtene, mündige, weibliche oder männliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand, der über die Aufnahme nach Beratung durch den Engeren Ausschuss entscheidet, schriftlich einzureichen.

2. Jugendliche können in die Jungschützenabteilung eintreten, die aufgeteilt ist in Minischützen (8-13 Jahre) und Jungschützen (14-21 Jahre). Zur Teilnahme am Schießstand sind die Voraussetzungen nach Gesetz und Verordnung zu beachten.

Mit Erreichen der Altersgrenze werden Jungschützen als ordentliche Mitglieder übernommen. Unbeschadet bleibt das Recht, mit Volljährigkeit in die Gilde als stimmberechtigtes Mitglied überzutreten.

3. Stimmrecht in der Gilde hat jedes volljährige Mitglied, das auf Beschluss der Generalversammlung den vollen Gildebeitrag zu bezahlen hat.

4. Unabhängig von der Bezeichnung in dieser Satzung können Funktionsträger Mitglieder der Gilde beiderlei Geschlechts sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Jahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gilde verstoßen hat und/oder mit der Zahlung der festgesetzten

Beträge länger als ein Jahr im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf den Ausschluss nicht innerhalb eines Monats die Beiträge nachentrichtet hat.

2. Über den Ausschluss entscheidet, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist, der Vorstand. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde an den Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Ehrenrat, wenn der Vorstand nicht abhelfen will. Eine weitere Beschwerde ist nicht möglich. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Witwer/n verstorbener Mitglieder, die der Gilde nicht angehören, dürfen unentgeltlich an Gildeveranstaltungen teilnehmen.

§ 6 Gildebeitrag

Jedes Mitglied hat einen Gildebeitrag zu entrichten, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt wird.

Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum fristgerechten Ende ihrer Mitgliedschaft verpflichtet.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Für verspätet eingehende Beiträge wird ein Säumniszuschlag erhoben, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Besteht der Beitragsrückstand über den Jahreswechsel hinaus, wird die Mitgliedskarte des NDSB nur gegen Zahlung des rückständigen und des aktuellen Beitrages ausgehändigt. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Patron

Patron der Gilde ist der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Lauenburg/Elbe.

§ 8 Organe der Gilde

Organe der Gilde sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung,
- c) der Ehrenrat.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsteher, 2. Vorsteher, Major, Zahlmeister und Schriftführer.

2. Der Vorstand vertritt die Gilde gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Vertretung erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, hierunter der 1. oder 2. Vorsteher.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Engeren Ausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren wechselweise im Jahresabstand für 1. Vorsteher und Zahlmeister, 2. Vorsteher und Schriftführer sowie Major. Der Major, der wie die Vorsteher aus den Kompanien und/oder der Damengruppe zu wählen ist, muss Offizier der Gilde sein. Für Zahlmeister und Schriftführer können Vertreter gewählt werden.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Wahlperiode seines Vorgängers vorzunehmen.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ehrenrates sowie die Verwaltung des Gildevermögens.

a) Der Vorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes, der einzuberufen ist, wenn die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder und unter diesen der 1. Vorsteher oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstehers oder seines Stellvertreters.

b) Der Zahlmeister verwaltet die Kasse der Gilde, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat dem Vorstand und der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für die Gilde gegen alleinige Quittung in Empfang, darf die laufenden Zahlungen für die Zwecke der Gilde selbst, außerordentliche Zahlungen aber nur mit Zustimmung des Vorstandes leisten.

c) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Engeren Ausschuss und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und vom 1. Vorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der Schriftstücke, die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlich sind.

§ 10 Die Generalversammlung

1. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, - spätestens Ende Januar -, hat eine Generalversammlung stattzufinden. Die Generalversammlung ist mit Nennung der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung der Mitglieder, spätestens eine Woche vor der Versammlung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge sind drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind der Jahresbericht, der Rechnungsbericht des Zahlmeisters und Bericht der Kassenprüfer, der Haushaltsplan für das kommende Jahr, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, und der Gildebeitrag.
2. Der Generalversammlung, die der 1. Vorsteher oder sein Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall beider der Major, oder der Rang älteste, aktive Offizier leitet, ist die Beschlussfassung vorbehalten bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Belastung des Grundeigentums, Darlehensaufnahme sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Gilde.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde, Satzungsänderungen und das Gildevermögen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt Abs. 3 Satz 2.
4. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag einer Kompanie ein.
5. Die Kasse und die Jahresbilanz mit G.+V. sind vor jeder Generalversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wechselweise aus den Kompanien im Jahresabstand gewählt.

§ 11 Der Ehrenrat

Zur Schlichtung von unüberwindlichem Streit innerhalb der Gilde und bei groben Verstößen gegen die Satzung der Gilde und bei Ausschluss eines Mitgliedes im Beschwerdeverfahren, kann nach erfolglosem Eingreifen des Vorstandes der Gilde der Ehrenrat einberufen werden. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsteher den Stichtscheid. Dem Ehrenrat gehören an der 1. Vorsteher oder sein Stellvertreter, die Leiterin der Damengruppe oder deren Stellvertreterin, die Hauptleute der Kompanien sowie drei von den Hauptleuten gemeinsam benannte Ehrenoffiziere. Der Ehrenrat kann gegen ein Mitglied von Sanktionen absehen oder einen Verweis, den zeitweiligen Ausschluss von Wettkämpfen und/oder der Ausübung von Ehrenämtern innerhalb der Gilde und den Ausschluss aus der Gilde aussprechen.

§ 12 Ehrenmitglieder und -offiziere

Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Engeren Ausschuss zu Ehrenmitgliedern und verdiente Offiziere beim Amtsausscheiden durch den Vorstand zu Ehrenoffizieren ernannt werden.

§ 13 Der Engere Ausschuss

1. Die Gilde hat einen Engeren Ausschuss. Er dient der Vorbereitung, Beratung und Entscheidungsfindung in Gildeangelegenheiten. Dem Engeren Ausschuss gehören an der Vorstand, der König mit Adjutant, die aktiven Offiziere der Kompanien, die Leiterin der Damengruppe, der Bataillonsadjutant und -fähnrich, der Schaffer, der Schießmeister, der Sicherheitswart, der Sportleiter, der Jugendleiter, der Gildearchivar und der Presseoffizier sowie mit beratender Stimme die Ehrenoffiziere, denen die Teilnahme freigestellt ist.
2. Der Engere Ausschuss ist zu einer Sitzung vom Vorstand spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuberufen. Vor jeder Gildeversammlung und dem Schützenfest hat eine Sitzung des Engeren Ausschuss stattzufinden. Auf Antrag von vier Offizieren hat der Vorstand ohne Verzug eine Sitzung des Engeren Ausschuss einzuberufen.
3. Die Mitglieder des Engeren Ausschuss werden vom 1. Vorsteher oder dessen Stellvertreter durch Handschlag dazu verpflichtet, sich stets für das Wohl der Gilde einzusetzen und über besondere Angelegenheiten, die als solche vom Vorstand bezeichnet werden, Schweigepflicht zu üben. Das Ergebnis der Beratungen hat der Vorstand der Generalversammlung vorzuschlagen, soweit es zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört.

4. Der Engere Ausschuss beruft die Mitglieder der Schießkommission, die aus dem Major und seinem Adjutanten, den beiden Vorstehern, den Hauptleuten der Kompanien, der Damengruppenleiterin und dem Schießmeister besteht.

5. Der Engere Ausschuss soll der Ordnung sämtlicher Gildeangelegenheiten und der Vorbereitung größerer Veranstaltungen dienen. Er soll dem Vorstand Richtlinien für seine Handlungen geben. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung des Engeren Ausschuss zu verlesen.

Mitglieder des Engeren Ausschuss, die ihre Pflicht nicht erfüllen, können auf Beschluss des Engeren Ausschuss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, ihres Amtes enthoben werden. Die Kompanien sind an diesen Beschluss gebunden.

§ 14 Das Bataillon

Die Gilde wird als Bataillon mit den Kompanien, der Damengruppe, den Sportschützen und der Jugendgruppe geführt. Sie hat ein Offizierskorps.

Der 1. Vorsteher bekleidet den Rang eines Oberst, der 2. Vorsteher den eines Oberstleutnants. Der Major hat den Oberbefehl über das gesamte Bataillon beim Schützenfest. Dazu wird ein Bataillonsbefehl für die Mitglieder des Engeren Ausschuss und die Hauptfeldwebel der Kompanien herauszugeben. Die Musik untersteht dem Major während des Marsches, sonst dem 1. Vorsteher oder seinem Stellvertreter. Die Beförderungen der Mitglieder des Bataillonsstabes spricht der Major im Einvernehmen mit dem Vorstand aus.

§ 15 Die Kompanien und Damengruppe

1. Jede Kompanie hat in einer Kompanieversammlung ihre aktiven Offiziere zu wählen, denen der Hauptmann vorsteht.

Tritt ein Offizier von seinem Amt zurück, so hat er seinen Rücktritt schriftlich dem Vorstand zu melden und die Gründe seines Rücktritts anzugeben.

Jeder Kompanieversammlung kann eine Chargiertenversammlung vorausgehen, an der das aktive Offiziers- und Unteroffizierskorps teilzunehmen hat.

2. Die Damengruppe, die aus den weiblichen Mitgliedern gemäß § 4 Zif. 1 und 3. besteht, wählt sich in ihrer Versammlung eine Leiterin und Vertreterin. Im Übrigen gilt Zif. 1. entsprechend.

3. Eine Anzugordnung haben jede Kompanie und die Damengruppe für sich aufzustellen und dem Engeren Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Die Rangabzeichen sollen in der Gilde einheitlich sein. Hierüber entscheidet der Engere Ausschuss.

§ 16 Schützenfest

1. Alljährlich, wie seit Jahrhunderten, findet im Sommer ein Volks- und Schützenfest statt. Es soll der Traditionspflege und Geselligkeit dienen und nach alter Überlieferung eine enge Verbindung schaffen zwischen der Gilde, den Einwohnern der Stadt Lauenburg/Elbe und ihren Vereinigungen, den befreundeten Schützenvereinen der Umgebung und aus dem Ausland, dieses zum Wohle der Gilde, der Stadt, der Völkerverständigung und des Deutschen Schützenwesens.

2. Im Verlauf des Schützenfestes ist der Schuss auf die Königsscheibe abzugeben. König wird, wer nach den Regularien den besten Schuss erzielt hat und mindestens 3 Jahre Mitglied der Gilde ist. Für den Patron und den Vertreter des Bundespräsidenten gilt diese Einschränkung nicht.

Am Königsschuss kann sich jedes Kompaniemitglied ab vollendetem 24. Lebensjahr beteiligen, wenn es in Lauenburg wohnhaft ist oder dort über eine Residenz verfügt. Von jedem Schützen dürfen bis zu drei Schuss auf die Königsscheibe abgegeben werden.

Nach alter Tradition ist die Reihenfolge der ranghöchste anwesende Beamte für das Staatsoberhaupt, der amtierende Schützenkönig, der Patron der Gilde und sodann die Mitglieder nach Anmeldung und Eintragung in die Schießliste.

Nach dem jeweils im Bataillonsbefehl bekannt zu gebenden Schießende tritt die Schießkommission unter Vorsitz des Majors zusammen und stellt die besten Schützen fest.

Der König wählt sich aus dem Offizierskorps einen Adjutanten.

3. Die Königsproklamation erfolgt durch den Patron oder dessen Stellvertreter in feierlicher Weise. Dem scheidenden König wird vom Patron ein silberner Stern am schwarzgelben Band mit der Jahreszahl seiner Regierungszeit und seinem Namen zur Erinnerung überreicht; weiterhin erhält er eine Gabe der Stadt Lauenburg/Elbe. Der neue König erhält als sichtbares Zeichen seiner Regentschaft die Königskette der Gilde und den Königspokal zur Verwahrung, zusätzlich von der Gilde zum Verbleib die Königsscheibe und eine besondere Mitgliedertafel. Diese Tafel hängt während seiner Regierungszeit im Schützenhaus aus.

4. Die Damengruppe ist berechtigt, nach den vorstehenden Regularien in einem besonderen Wettbewerb eine Königin zu ermitteln.

5. Der König erhält eine Ehrengabe der Gilde und der Kompanie, der er angehört. Die Ehrengabe wird durch die Generalversammlung bzw. die Kompanieversammlung beschlossen.

§ 17 Der Königsball

Alljährlich am zweiten Sonnabend im Februar findet der Königsball statt.

§ 18 Die Jungschützenabteilung

Die Gilde unterhält eine Jungschützenabteilung, dessen Leiter vom Vorstand ernannt wird, der Mitglied der Jungschützenabteilung sein kann. Die Jungschützenabteilung wählt aus ihrer Mitte eine Jungschützenvertretung; an der Spitze den Sprecher.

Die Mitgliedschaft kann jeder Jugendliche mit Vollendung des 8. Lebensjahres erwerben. Dafür ist ein Aufnahmeantrag mit persönlicher Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Gilde ist Mitglied im Kreisschützenverband und erkennt dessen jeweilige Jugendordnung an.

§ 19 Partnerschießgruppen

Der Gilde sind Partnerschießgruppen angegliedert. Sinn und Zweck der Gruppen ist die Pflege des Schießsports und der Freizeitgestaltung im Rahmen der Gilde. Zur Abgeltung der Kosten des Schießsports sowie der Versicherung u.a. wird ein Beitrag erhoben.

§ 20 Sportschützen

Die Gilde unterhält eine Sportschützengruppe, in der Damen und Herren mitwirken. Die Sportschützen pflegen das Schießen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Die Mitglieder der Sportschützen bezahlen den durch die Generalversammlung festgelegten vollen Mitgliedsbeitrag und genießen dadurch die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Lauenburg/Elbe, den 27. Januar 2017

Lauenburger Schützengilde von 1666 e.V.